



Unihockey Tigers Langnau – Statuten (gültig ab 19. Juni 2023)

Die folgenden Statuten sind der LeserInnenfreundlichkeit wegen in einer einheitlichen, männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gelten für alle genannten Funktionen und Kategorien auch die weibliche und die neutrale Form.



Art. 1 Name und Sitz

- Abs. 1 Unter dem Namen „Unihockey Tigers Langnau“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Abs. 2 Der Vereinssitz ist in 3550 Langnau im Emmental mit Verwaltungssitzen in Zäziwil, Oberthal, Biglen, Linden und Röthenbach.

Art. 2 Verband

- Abs. 1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (swissunihockey) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.
- Abs. 2 Der Verein ist Mitglied des Kantonal Bernischen Unihockey-Verbandes (KBUV) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

Art. 3 Zweck des Vereins

- Abs. 1 Der Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysportes.
- Abs. 2 Der Verein betreibt Unihockey als Leistungssport und Breitensport.
- Abs. 3 Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen Unihockey Tigers Zäziwil und Unihockey Tigers Linden-Röthenbach zusammen. Diese Statuten gelten sinngemäss auch für diese beiden Vereine.

Art. 4 Neutralität

- Abs. 1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr

- Abs. 1 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.



Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Vereins

Abs. 1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Abs. 2 Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien

- a. Leistungssport 1
- b. Leistungssport 2
- c. Leistungssport 3
- d. Breitensport 1
- e. Breitensport 2
- f. Breitensport 3
- g. Breitensport 4
- h. Unihockeyschule
- i. Gastspieler 1
- j. Gastspieler 2
(mit doppelter Spielberechtigung)
- k. Passivmitglieder
- l. Gönner
- m. Ehrenmitglieder
- n. Funktionäre

Abs. 3 Die Zugehörigkeit¹ zur Mitgliederkategorie ist wie folgt:

- a. Leistungssport 1 – Nationalliga, U21A
- b. Leistungssport 2 – U18A
- c. Leistungssport 3 – U16A, U14A
- d. Breitensport 1 – Junioren B, C
- e. Breitensport 2 – Junioren D, E, F
- f. Breitensport 3 – Herren GF, Herren KF
- g. Breitensport 4 - Plauschteam GF oder KF
- h. Unihockeyschule
- i. Gastspieler 1
- j. Gastspieler 2
(mit doppelter Spielberechtigung)
- k. Passivmitglied
- l. Gönner
- m. Ehrenmitglied²
- n. Funktionär³

Abs. 4 Eine Doppelmitgliedschaft bei den Unihockey Tigers Langnau ist möglich, sofern die Doppelmitgliedschaft nicht dieselbe Mitgliederkategorie betrifft.

Abs. 5 Spieler mit einer doppelten Spielberechtigung sind nur Mitglieder des Vereins, wenn der Stammverein die Unihockey Tigers Langnau sind. Sämtliche Rechte und Pflichten müssen bei den Unihockey Tigers Langnau erfüllt werden.

¹ Die Zugehörigkeit ergibt sich **nicht** aus der Lizenzierung, sondern aus der Zuteilung zu einem Team.

² Als Ehrenmitglied gelten Personen, die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

³ Als Funktionär gilt, wer dem Verein angehört, aber nicht aktiv an der Meisterschaft teilnimmt. So gelten zum Beispiel (Assistenz-) Trainer, Betreuer, Hallenchefs, Schiedsrichter sowie Vorstands- oder Kommissionsmitglieder als Funktionäre.



- Abs. 6 Ist ein anderer Verein Stammverein des Spielers, wird der Spieler wie ein «Gastspieler 2» behandelt.
- Abs. 7 «Gastspieler 1», welche unsere Trainings besuchen, jedoch nur bei einem anderen Verein lizenziert sind, wird ein Unkostenbeitrag pro Saison verrechnet. Der Spieler hat gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Pflichten.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift via Eintrittsformular an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter unterzeichnen.
- Abs. 2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Abs. 3 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.
- Abs. 4 Passivmitglieder und Gönner können keine Mitgliederrechte erwerben. Sie haben lediglich ein Anrecht auf Vereinsinformationen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Der **Austritt** aus dem Verein kann nur auf den Termin der Hauptversammlung erfolgen und muss der Geschäftsstelle spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten gemäss Art. 10 nachgekommen ist.
- Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars von swissunihockey oder dem IFF kommt dem Einreichen eines Austrittschreibens gleich.
- Abs. 2 **Suspension** - Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein der Pflichtversäumnisse schuldig machen, den Statuten, Weisungen, Reglementen, Beschlüssen, Verträgen und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand suspendiert werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung der Suspension abzugeben.
- Abs. 3 **Ausschluss** - Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse, Verträge und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung des Ausschlusses abzugeben. Der Vorstandsbeschluss kann durch das betroffene Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden.
- Abs. 4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- Abs. 5 Ist das austretende Mitglied im Besitz einer Lizenz, so bleibt diese solange im Besitz des Vereins bis das Mitglied seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 10 nachgekommen ist.
- Abs. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- einen Austritt
 - einen Ausschluss
 - den Tod des Mitglieds
- Abs. 7 Ein unterjähriger Austritt wird gemäss «Merkblatt Beiträge, Strafen, Bussen und Helferpunkte» gehandhabt.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte der Mitglieder

- Abs. 1 Die Mitglieder aller Mitgliederkategorien (ausser Gastspieler 1, Gönner und Passivmitglieder) haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt und besitzen das Wahlrecht. Minderjährige (18. Lebensjahr nicht vollendet) werden von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter in diesem Recht vertreten.
- Abs. 2 Mitglieder der Mitgliederkategorien Leistungs- oder Breitensport 1 – 3 sowie Gastspieler 2 sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.
- Abs. 3 Mitglieder der Mitgliederkategorien Breitensport 4, Unihockeyschulen und Gastspieler sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Die Mitglieder aller Mitgliederkategorien sind verpflichtet, den Zweck und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern. Im Weiteren sind die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse, Verträge und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zu befolgen.
- Abs. 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Vereinsbeitrag entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft zu entrichten.
- Abs. 3 Mitglieder der Mitgliederkategorien Leistungs-, Breitensport 1 – 3 sowie Gastspieler 2 sind verpflichtet, die Spiel-, Trainings- und Vereinsanlässe zu besuchen und an deren Durchführung in Form von Helfereinsätzen mitzuwirken. Die Mitglieder dieser Mitgliederkategorien können zur Mitarbeit verpflichtet werden. Das Helferreglement ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.
- Abs. 4 Für die Mitglieder aller Mitgliederkategorien (ausser Gönner, Passiv-, Ehrenmitglieder und Gastspieler 1) ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.
- Abs. 5 Bei unentschuldigtem Fernbleiben an der Hauptversammlung wird das Mitglied mit einer Busse von CHF 100.00 sanktioniert.
- Abs. 6 Jedes Mitglied ist selber für seinen Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein, der KBUV und swissunihockey lehnen bei Krankheit, Unfall und Diebstahl jede Haftung ab.
- Abs. 7 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können durch den Vorstand zu einem Amt verpflichtet werden.
- Abs. 8 Bei einer Doppelmitgliedschaft gelten die Rechte und Pflichten der «höheren» Mitgliederkategorie.
- Abs. 9 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen aufgetragenen Arbeiten in ihrer Funktion vollständig, ordnungsgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.



Art. 11 Finanzen

- Abs. 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a den Einnahmen
 - b dem Vereinsvermögen
- Abs. 2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a Vereinsbeiträgen
 - b sonstigen Beiträgen (Gönner usw.)
 - c Einnahmen aus dem Sponsoring
 - d Einnahmen aus den Vereinsanlässen
 - e sonstige Einnahmen und Zuwendungen

Art. 12 Vereinsbeiträge

- Abs. 1 Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus:
- a Mitgliederbeitrag
 - b Ausbildungsbeitrag
 - c Materialbeitrag
 - d Lizenzgebühren gem. swissunihockey
 - e Sponsorenlauf
- Abs. 2 Die Höhe der Vereinsbeiträge wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt. Die genauen Beträge sind einem Beiblatt (Anhang «Vereinsbeiträge») zu entnehmen. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- Abs. 3 Die Vereinsbeiträge unterscheiden sich in ihrer Höhe nach Art der Mitgliederkategorie.
- Abs. 4 Wer sich dem Verein als Funktionär zur Verfügung stellt, bezahlt den vollen Vereinsbeitrag nach Art der jeweiligen Mitgliederkategorie, hat aber das Anrecht auf finanzielle Entschädigung gemäss gültigem Entschädigungs- resp. Spesenreglement.
- Abs. 5 Mitglieder, die eine Funktion in der Vereinsführung innehaben, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann einzelne solcher Mitglieder von der Beitragspflicht gänzlich entbinden.
- Abs. 6 Ehrenmitglieder des Vereins sind nicht verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Art. 13 Verfügung über die Mittel

- Abs. 1 Der Vorstand verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über sämtliche Mittel des Vereins (gem. Artikel 19 Absatz 8).

Art. 14 Haftung

- Abs. 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinen Mitteln (gem. Art. 11.1). Ein Rückgriff auf die Mitglieder, den KBUV oder swissunihockey ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rückgriff

- Abs. 1 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund von Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff nehmen. Liegt der Grund einer Busse in der Verantwortung eines ganzen Teams (Mannschaft), ist dieses Team regresspflichtig (vgl. Bussenreglement). Das Bussenreglement ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.



Organisation

Art. 16 Vereinsorgane

- Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:
- a die Hauptversammlung
 - b der Vorstand
 - c die Kontrollstelle

Art. 17 Die ordentliche Hauptversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs abgehalten werden.
- Abs. 2 Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden.
- Abs. 3 Für die Mitglieder aller Mitgliederkategorien (ausser Gönner, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Gastspieler 1) ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.
- Abs. 4 Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt werden.
- Abs. 5 Ausser in den Fällen, wo die Statuten eine klar bestimmte Mehrheit vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Abs. 6 In der Regel kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- Abs. 7 Anträge zur Geschäftsordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Abs. 8 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c. Abnahme der Jahresberichte der Kommissionen und der Geschäftsprüfer
 - d. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - f. Genehmigung des Budgets
 - g. Wahlen
 - h. Abstimmung über Anträge der Mitglieder
 - i. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand
 - j. Bekanntgabe der Ein- und Austritte
 - k. Statutenänderungen
 - l. Ernennungen und Auszeichnungen
- Abs. 9 Der Vorstand hat das Recht, die Hauptversammlung vorzeitig zu schliessen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins zweckdienlich erscheint.



Art. 18 Die ausserordentliche Hauptversammlung

- Abs. 1 Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen.
- Abs. 2 Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen, falls mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert dreissig Tagen nach Eingang dieses Begehrens stattzufinden. Der Vorstand hat mit schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.
- Abs. 3 Für den Ablauf der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung (gem. Art. 17). Fristen gelten ebenfalls dieselben wie in Art. 17. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 19 Der Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen innen und aussen.
- Abs. 2 Die Vorstandsmitglieder stellen sich in der Regel ehrenamtlich zur Verfügung.
- Abs. 3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- Abs. 4 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Das Präsidium wird ad personam gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Abs. 5 Der Vorstand hat die folgenden Hauptaufgaben vorzunehmen:
- a. Führen der Hauptbereiche Finanzen, Sport, Vereinsanlässe, PR, Marketing/Sponsoring
 - b. Organisation von Versammlungen auf Einladung des Präsidenten
 - c. Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - d. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen
- Die genauen Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften beschrieben.
- Abs. 6 Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Abs. 7 Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen und anzupassen. Weiter kann er Kommissionen in eigener Sache bilden und diesen Geschäfte und Aufgaben übertragen. Die genauen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, sowie die Kompetenzen der verschiedenen Ressortleiter sind in den entsprechenden Pflichtenheften und im Vorstandsreglement geregelt.
- Abs. 8 Der Vorstand verfügt über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10% des entsprechenden Budgetpostens in eigener Kompetenz zu beschliessen.



- Abs. 9 Der Vorstand kann für spezielle Sachgeschäfte einen Ausschuss der Vereinsführung einsetzen. Diesem gehören mindestens ein Vertreter des Präsidiums, der Leiter der Geschäftsstelle, der Chef Finanzen und ein für das Sachgeschäft zuständiges Vorstandsmitglied an. Dieser Ausschuss kann dann für diese genau definierten Sachgeschäfte an Stelle des Gesamtvorstandes agieren.
- Abs. 10 Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder zu Zweien. Das heisst, dass Verträge und Abmachungen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein müssen, damit sie die rechtliche Gültigkeit erlangen.
- Abs. 11 Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Chef Finanzen alleine zeichnungsberechtigt.

Art. 20 Ethik-Charta

- Abs. 1 Die 9 Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für unsere Aktivitäten im Verein.

Art. 21 Die Kontrollstelle

- Abs. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- Abs. 2 Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Kontrollstelle hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und die Vereinsakten frei einzusehen.
Sie nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

- Abs. 1 Liegt ein Antrag auf Statutenänderung vor, muss diese jedem Mitglied gemäss Artikel 17 Absatz 3 zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden, damit jedes Mitglied dazu Stellung nehmen kann.

Gegenanträge zu den Statuten müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung, dem Präsidium eingereicht werden.
- Abs. 2 Statutenänderungen können an der Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Abs. 3 Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Art. 23 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- Abs. 2 Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Abs. 3 Ein allfälliges Vereinsvermögen ist in irgendeiner Form zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.



Art. 24 Verteiler und Inkrafttreten

Abs. 1 Jedem Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Abs. 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2023 abgeändert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. Juli 2007, 23. März 2009, 15. Juni 2015 und 11. Juni 2018

Kontakt / Fragen

Unihockey Tigers Langnau
Geschäftsstelle
3532 Zäziwil

info@unihockeytigers.ch
www.unihockeytigers.ch



079 274 14 09